

§ 6

Fertigmeldung und Prüfung der Gasanlage

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, dem EVB die Fertigstellung der nach § 3 Abs. 1 anmeldepflichtigen Anlage zwecks Prüfung rechtzeitig zu melden. Die Prüfung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Fertigmeldung zu erfolgen, sofern kein anderer Termin vereinbart wird.

(2) Der EVB prüft im Beisein des Herstellers, ob die als fertig gemeldete Anlage den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Der Hersteller hat hierbei entsprechend der TGL 79—11512 die Dichtheit der Leitungen nachzuweisen. Bei Gasregleranlagen hat der Hersteller außer der Dichtheitsprobe der Leitungen eine Funktionsprobe der Sicherheitseinrichtungen wie Sicherheitsabsperrventil, Abblaseventile und Abblasetöpfe vorzunehmen, wozu auch ein fachlich zuständiger Vertreter des Betreibers (z. B. Sicherheitsinspektor) hinzuzuziehen ist.

(3) Das Prüfergebnis wird auf der Fertigmeldung in einem Prüfvermerk festgelegt. Zur Beseitigung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt werden, stellt der EVB dem Hersteller eine angemessene Frist. Unterbleibt die Beseitigung der Mängel, darf die Anlage nicht in betrieb genommen werden. Den entstehenden Schaden sowie die Kosten für die wiederholte Prüfung der Anlage hat der Hersteller zu tragen.

(4) Bei nicht anmeldepflichtigen Änderungen oder Erweiterungen gemäß § 3 Abs. 2, bei denen durch Anschluß weiterer oder größerer Gasgeräte eine Zählerauswechslung durch den EVB notwendig wird, hat der Hersteller den EVB unverzüglich nach Durchführung der Installationsarbeiten mit der dafür vorgeschriebenen Benachrichtigungskarte zu verständigen.

(5) Die Haftung des Herstellers für die ordnungsgemäße Ausführung der Gasanlage wird durch die Prüfung bzw. Freigabe der Gasanlage durch den EVB nicht aufgehoben.

§ 7

Inbetriebnahme der Gasanlage

(1) Entsprechend dem Prüfungsergebnis wird die Anlage — soweit nicht § 9 Abs. 2 zutrifft — nach Einbau der Meßeinrichtung vom EVB zur Inbetriebnahme freigegeben.

(2) Die Gasanlage ist nach Freigabe durch den EVB vom Hersteller unter Beachtung der TGL 79—1 1512 in Betrieb zu nehmen. Der Hersteller hat den Auftraggeber bzw. Gasabnehmer in der Bedienung und Wartung der Gasanlage zu unterweisen sowie darauf hinzuweisen, daß er für die Instandhaltung seiner Gasanlage zu sorgen, die Bedienungsanweisungen und die Arbeitsschutzanordnungen einzuhalten hat sowie Änderungen und Erweiterungen nur von berechtigten Herstellern durchführen lassen darf. Der Hersteller ist außerdem verpflichtet, bei gasbeheizten Industrieöfen in unmittelbarer Nähe dieser Öfen Bedienungsanweisungen in haltbarer Ausführung anzubringen. Bei Gasanwendungsanlagen im Haushalt hat sich der Hersteller davon zu überzeugen, daß der Abnehmer die Bedienungsanweisungen besitzt.

§ 8

Hausanschlüsse

(1) Jedes anzuschließende Grundstück erhält in der Regel einen Gasanschluß mit einer Hauptabsperrrichtung.

(2) Bestimmt der EVB bei Doppelhäusern die Verlegung eines gemeinsamen Hausanschlusses mit einer Hauptabsperrrichtung, so muß der Hersteller für jedes Haus eine besondere Absperrrichtung einbauen. Die Hauptabsperrrichtung wird vom EVB aus Sicherheitsgründen unter Plombenverschluß genommen.

(3) Legt der EVB bei Reihenhäusern die Herstellung von 2 Anschlüssen fest, sind die beiden Anschlüsse durch eine Hauptverteilungsleitung miteinander zu verbinden. Jeder Anschluß ist mit einer Hauptabsperrrichtung zu versehen. Abgehende Steigeleitungen müssen jeweils an der Anschlußstelle eine Absperrrichtung erhalten. An jeder der beiden Hauptabsperrrichtungen ist ein Schild mit dem Hinweis anzubringen.

- a) daß eine Verbindung mit einem zweiten Hausanschluß besteht,
- b) wo sich die andere Hauptabsperrrichtung befindet und
- c) daß bei Arbeiten an der Hauptverteilungsleitung beide Hauptabsperrrichtungen geschlossen werden müssen.

(4) Die Absperrrichtungen sind frei und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 9

Mengenmeßeinrichtungen

(1) Der EVB bestimmt Art, Anzahl, Größe und Anbringungsort der Meßeinrichtungen, die der Energieabrechnung mit dem EVB dienen, und schließt sie an.

(2) In Sonderfällen kann durch den EVB die Anlage für begrenzte Zeit als Pauschalabnehmeranlage freigegeben werden.

(3) Arbeiten an den Meßeinrichtungen des EVB dürfen nur von Beauftragten des EVB vorgenommen werden. Der Einbau von abnehmereigenen Zwischenzählern für interne Abrechnung sowie für die Ausarbeitung von Energieverbrauchsnormen ist zulässig.

§ 10

Plombenverschlüsse

(1) Die Entfernung oder Beschädigung der vom EVB an Meßeinrichtungen, Absperrrichtungen, Umgängen und sonstigen Leitungsteilen angebrachten Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Dem EVB sind sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihm durch unberechtigte Eingriffe entstehen.

(2) Hersteller dürfen Plomben nur entfernen, wenn dies durch notwendig werdende Arbeiten an den Gasleitungen erforderlich ist. Der EVB ist vor Beginn der Arbeiten von der Plombenentfernung zu verständigen, damit die Plomben wieder angebracht werden können.